

Satzung

Endlich. Palliativ & Hospiz im Dr. Mildred Scheel Haus UK Köln e.V.

Präambel

„Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen“ – so die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland, der sich dieser Verein gemeinsam mit dem Palliativ- und Hospizzentrum des Universitätsklinikums Köln im Dr. Mildred Scheel Haus und allen dort Tätigen verpflichtet fühlt. Das Palliativ- und Hospizzentrum des Universitätsklinikums Köln möchte allen schwerstkranken und sterbenden Menschen, die hier versorgt und begleitet werden, Lebensqualität bis zum Lebensende und ein Sterben in Würde ermöglichen, ihre Schmerzen und Symptome sowie ihre seelischen und sozialen Nöte lindern und sie und ihre Angehörigen begleiten und unterstützen, um ihnen Geborgenheit und Sicherheit zu geben. Der Verein möchte diese Arbeit und die Palliativ- und Hospizversorgung im Dr. Mildred Scheel Haus insgesamt fördern und unterstützen; er möchte durch sein Fundraising und das Einwerben von Spenden zum Aufbau eines universitären stationären Hospizes am Universitätsklinikum Köln beitragen und helfen, die ambulante und stationäre Hospizarbeit auch langfristig abzusichern. Der Verein unterstützt die enge Verbindung von Hospizarbeit und Palliativmedizin, von haupt- und ehrenamtlicher Arbeit und die hospizlich-palliative Sorgeskultur, die aus diesem gemeinsamen Ansatz erwächst, als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er unterstützt darauf basierende innovative Ansätze in Forschung und Lehre und möchte mit einem Schwerpunkt seiner Arbeit verstärkt auch die Öffentlichkeit über diese Entwicklungen und die Möglichkeiten der Hospiz- und Palliativversorgung informieren. Er möchte in die Stadt Köln – im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft – hineinwirken und darüber hinaus dazu beitragen, dass das Modell eines universitären Palliativ- und Hospizentrums auch bundesweit Ausstrahlung erlangt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Endlich. Palliativ & Hospiz im Dr. Mildred Scheel Haus UK Köln e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR15192 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Begleitung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen durch Hospizarbeit und Palliativversorgung, insbesondere durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Unterstützung aller Aktivitäten, welche der hospizlichen und palliativen Begleitung und Versorgung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, der Förderung von Lehre und Forschung im Bereich der Hospizarbeit und Palliativmedizin sowie der Öffentlichkeitsarbeit dienen – dazu gehört auch die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Versorgungsmöglichkeiten am Palliativ- und Hospizzentrum im Dr. Mildred Scheel Haus des Universitätsklinikums Köln. Ein besonderes Anliegen ist dabei der Aufbau, die Arbeit und die stetige Weiterentwicklung eines universitären stationären Hospizes als Bestandteil des Palliativ- und Hospizzentrums. Die Unterstützung erfolgt durch Spendenmittel, sofern die genannten Aktivitäten nicht durch öffentliche Mittel gefördert oder aus Eigenmitteln bestritten werden können sowie durch die persönliche ehrenamtliche Mitarbeit des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder bei diesen Aktivitäten,
- durch Förderung des gesellschaftlichen Dialogs über die Themen Endlichkeit des Lebens, Sterben, Tod und Trauer, Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Palliativversorgung und Hospizarbeit für schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen sowie die aktive Mitwirkung in der Caring Community Köln; im Besonderen Information über das Wirken und die Hilfsangebote des Palliativ- und Hospizzentrums im Dr. Mildred Scheel Haus des Universitätsklinikums Köln,
- durch Fundraising, die Gewinnung von weiteren Mitgliedern, Förderinnen und Förderern, das Sammeln von Spenden und die Beschaffung von Drittmitteln für die Arbeit des Palliativ- und Hospizzentrums und die Unterstützung von Projekten,
- durch Unterstützung der materiellen und ideellen Ausgestaltung des Palliativ- und Hospizzentrums im Dr. Mildred Scheel Haus, einschließlich des Aufbaus und der Arbeit eines stationären Hospizes,
- durch Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, einschließlich der Trauerbegleitung vor allem durch den Hospizdienst am Palliativ- und Hospizzentrum, auch über die Arbeit im Dr. Mildred Scheel Haus hinaus, z.B. in anderen Abteilungen des Klinikums oder zu Hause,
- durch Unterstützung und Wertschätzung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Palliativ- und Hospizzentrum durch Förderung von Maßnahmen der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung,
- durch Unterstützung von Patientenautonomie und Patientenbegleitung sowie der Angehörigenarbeit mit patienten- und angehörigorientierten Aktivitäten und Projekten,
- durch Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen, z.B. über die Auswirkungen ganzheitlicher Patientenbetreuung, ehrenamtlich-hospizlicher Forschungsansätze, Bedarfs- und Bedürfnisanalysen spezieller Patienten- und Angehörigengruppen, ethischer Fragen am Lebensende oder Fragen der Integration von Palliativversorgung und Hospizarbeit sowie die Auslobung eines Forschungspreises in diesem Bereich,
- durch Unterstützung innovativer Ansätze in Forschung, Lehre und Unterricht sowie von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,

- durch Mitwirkung im regionalen Netzwerk der ambulanten und stationären, allgemeinen und spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung in Köln, insbesondere zur Verbesserung einer sektoren-, institutionen- und berufsgruppenübergreifenden Betreuung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen,
- durch Mitwirkung in regionalen und überregionalen Verbänden und Fachgesellschaften zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung und Hospizarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes kann er ihm zugeflossene Zuwendungen, Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auslagen im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aktivitäten, z.B. Fahrt- oder Reisekosten, können den Mitgliedern erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein kann in Vereinen, Verbänden, und Fachgesellschaften als Mitglied mitwirken.
2. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen NRW mit dem Ziel der weiteren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern. Er trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Paritätischen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller schriftlich¹ bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt Nr. 1 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

¹ Eine schriftliche Mitteilung im Rahmen dieser Satzung beinhaltet grundsätzlich auch Mitteilungen in Form von E-Mails oder Fax.

3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung der sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Befindet sich ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so kann es vom Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch einlegen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst in den letzten drei Monaten

des Geschäftsjahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder vom Gesamtvorstand oder einem Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über die Genehmigung, Ergänzungen und Streichungen einzelner Tagesordnungspunkte abgestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch Abstimmung in Textform erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder zu beteiligen. Mit der Aufforderung ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Im Falle der Verhinderung kann die Stimme einem weiteren Mitglied übertragen und dieses Mitglied durch eine Vollmacht in Textform ermächtigt werden.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Art und Umfang der Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen und der Satzungsentwurf mit der Einladung unter Einhaltung der 4 Wochen-Frist zu übersenden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung für das vergangene Jahr sowie den Haushaltsplan für das folgende Jahr.
4. Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands.
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Die Beratung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er kann weitere Mitglieder kooptieren.
2. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt geheim. Von der geheimen Wahl kann nur abgewichen werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.
Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer kann einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Gesamtvorstands sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.
6. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere die Geschäftsverteilung und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

gemeinsam vertreten.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Er ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur formlosen Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind einstimmig zu fassen. Soweit ein einstimmiger Beschluss nicht zustande kommt, entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.
5. Für die Art der Beschlussfassung gilt § 10 Nr. 5 analog.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen, mit dem Gesamtvorstand abzustimmen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er erstellt den Jahresabschlussbericht über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vermögen im Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen und -prüfern zu prüfen und mit dem Bericht der Kassenprüferinnen und -prüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Klinikum der Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für das Palliativ- und Hospizzentrum für Zwecke der gemeinnützigen Krankenfürsorge, Lehre oder Forschung zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsvorschriften

1. Die/der in der Mitgliederversammlung am 02.09.2022 gewählte Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeisterin oder Schatzmeister bilden mit der Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 02.09.2022 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 11 der geänderten Satzung; gleichzeitig entfallen die Funktionsbezeichnungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Personen und die in der Mitgliederversammlung am 02.09.2022 gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen bilden mit der Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 02.09.2022 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister den Gesamtvorstand im Sinne des § 10 der geänderten Satzung.
3. Maßgeblich für die Bestimmung der Amtsdauer der in Abs. 1 und 2 genannten Personen ist die Wahl am 02.09.2022.

Im Namen des Vorstands

02. September 2022



Günter Zwilling
Vorsitzender

Gründungssatzung vom 12. Juli 2006 –
zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. September 2022